

Lieferanten-Rahmenvertrag (Strom)

Vertragsnummer: _____

zwischen

- nachfolgend "Lieferant" genannt -

und

regionetz GmbH
Zum Hagelkreuz 16
D-52249 Eschweiler

- nachfolgend "VNB" genannt -

§ 1 Vertragsgegenstand

Der VNB betreibt ein Stromnetz und stellt dieses auf der Grundlage des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG), der Stromnetzzugangsverordnung (StromNZV) und der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV) sowie der Vorgaben der Bundesnetzagentur dem Lieferanten diskriminierungsfrei zur Verfügung.

Gegenstand des Vertrages ist der Zugang zum Netz des VNBs durch den Lieferanten zwecks Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom.

Dieser Vertrag regelt die Rechte und Pflichten der Vertragspartner betreffend den Zugang zum Netz durch den Lieferanten. Für den Fall, dass der Lieferant gegenüber dem Letztverbraucher ausschließlich die Leistung Strombelieferung erbringt, gelten die Regelungen dieses Vertrages entsprechend, soweit sie nicht ausschließlich die Leistung Netznutzung betreffen.

Der Zugang zum Netz für Einspeisungen des Lieferanten oder seiner Kunden ist nicht Gegenstand dieses Vertrages und wird in gesonderten Verträgen geregelt.

§ 2 Hauptleistungspflichten

Der VNB ist verpflichtet, dem Lieferanten das Netz zum Zwecke der Belieferung von Letztverbrauchern mit Strom zur Verfügung zu stellen. Einzelheiten sind in der Anlage „Allgemeine Bedingungen für den Stromnetzzugang“ geregelt.

Der Lieferant vergütet dem VNB für die Netznutzung sowie für andere Leistungen aus diesem Vertrag ein Entgelt gemäß der Anlagen „Preisregelung Netzzugang (Strom)“ sowie „Preisblatt (Strom) Netznutzung“ dieses Vertrages.

§ 3 Ansprechpartner und Erreichbarkeit

Der Lieferant und der VNB benennen schriftlich ihre Ansprechpartner und deren jeweilige Erreichbarkeit mittels beigefügtem Formular. Jede Vertragspartei ist berechtigt, ihre Ansprechpartner zu ändern. Änderungen werden der jeweils anderen Vertragspartei unverzüglich mitgeteilt.

§ 4 Anlagen

Die Anlagen

- Allgemeine Bedingungen für den Stromnetzzugang
- Preisregelung Netzzugang (Strom)
- Preisblatt Netznutzung (Strom)
- Formular Ansprechpartner
- Aktuelle Kommunikationsdatenblätter

sind Inhalt und Bestandteil dieses Vertrages.

§ 5 Vertragsbeginn und Laufzeit

Der Vertrag beginnt am _____ und läuft auf unbestimmte Zeit.

Mit Vertragsbeginn wird der bisherige Lieferantenrahmenvertrag einschließlich aller Nebenabreden einvernehmlich zum Datum des Vertragsbeginns beendet.

§ 6 Rechtsnachfolge

- 6.1 Die Übertragung dieses Vertrages bedarf der vorherigen Zustimmung durch den anderen Vertragspartner. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund verweigert werden.
- 6.2 Die Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag vom VNB an ein mit der RWE AG i. S. von § 15 AktG verbundenes Unternehmen ist auch ohne Zustimmung des Lieferanten zulässig.
- 6.3 Sofern der Rechtsnachfolger eine Änderung (insbesondere Stammdatenänderung, Bilanzkreiszuordnung an den von der Rechtsnachfolge betroffenen Entnahmestellen vollzogen haben möchte, ist die Einhaltung der in der von der Bundesnetzagentur getroffenen Festlegung einheitlicher Geschäftsprozesse und Datenformate vom 11.07.2006 - Az. BK6-06-009 - (GPKE) geregelten Prozesse und Fristen erforderlich.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung oder ihrer Anlagen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so bleiben die Vereinbarungen und die Anlagen im Übrigen davon unberührt.

§ 8 Gerichtsstand

Soweit der Lieferant ein Kaufmann i.S.d. Handelsgesetzbuches ist, gilt für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit dem Vertrag der Sitz des VNBs als Gerichtsstand.

..... Eschweiler, den
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift) **regionetz GmbH**